

KOMPAKTINFORMATION

SACHGEBIET

Zytologische Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri

Rechtsgrundlage:

- ▶ **Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie in der aktuell gültigen Fassung**
- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (**Richtlinie/oKFE-RL**)

GOP:

- ▶ 01762, 01766, 01826, 19327 des EBM

Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine** rückwirkende Genehmigung

Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für Fachärzte für Pathologie oder Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- ▶ **Zytologieverantwortlicher Arzt:**
 - Nachweis einer mind. halbjährigen ganztägigen Tätigkeit**oder**
 - einer vom Umfang her vergleichbaren, maximal 2-jährigen berufsbegleitenden Tätigkeit in der zytologischen Diagnostik in einem zytologischen Labor, das den Anforderungen nach § 3 Absatz 2 der Qualitätssicherungsvereinbarung Zervix-Zytologie entspricht**und**
 - persönliche Beurteilung von mindestens 5.000 Fällen aus der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie, in denen - ggf. unter Einbeziehung einer Lehrsammlung - mindestens 200 Fälle von Zervix-Karzinomen oder deren Vorstadien enthalten sein müssen**und**
 - Teilnahme an der präparatebezogenen Prüfung gem. Anlage 1 QS-Vereinbarung (max. 4h/20 Präparate - organisiert KVT) - innerhalb von 6 Monaten nach Antragstellung**oder**
 - Nachweis einer präparatebezogenen Prüfung

SACHGEBIET

Zytologische Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri

Fachliche Nachweise:

► Präparatebefunder:

- erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als „Zytologisch tätige Assistentin“ bzw. „Zytologisch tätiger Assistent“ (ZTA) an Fachschulen für ZTA (Zytologie-Schulen)

oder

- erfolgreich abgeschlossene staatliche Prüfung als „Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin“ bzw. „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“ (MTA-L) an einer staatlich anerkannten Lehreinrichtung mit einer anschließenden ganztätigen einjährigen praktischen Tätigkeit in einer Laboreinrichtung der Zervix-Zytologie. In dieser Zeit sind mindestens 3.000 Fälle der gynäkologischen Exfoliativ-Zytologie selbstständig vorgemustert worden

und

- Die vorgelegten Zeugnisse müssen Angaben darüber enthalten, dass theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in folgenden Bereichen erworben wurden:
 - systematische Präparatevormusterung
 - technische Beurteilung der Präparate auf ihre Brauchbarkeit zur ärztlichen Diagnostik
 - Erkennung verschiedener Floren und Hinweiszeichen auf Krankheitserreger
 - Erkennung der verschiedenen Zelltypen einschließlich der Erkennung von Endozervikalzellen

Apparative Nachweise:

- Mikroskopieraum oder –bereich mit einem binokularen Mikroskop mit einer Mindestausstattung mit 10x und 40x Objektiven sowie den entsprechenden 10x und 12x Okularen
- Für interne Fortbildungen ist ein Diskussionsmikroskop oder eine vergleichbare Einrichtung vorzuhalten

Räumliche Nachweise /Voraussetzungen:

- Grundriss oder Foto der Räumlichkeiten mit angegebener Raumaufteilung gem. § 5 QS-Vereinbarung

Qualitätsprüfung:

► Fortbildungspflicht:

- Zytologieverantwortlicher Arzt: Nachweis von 40 Std. innerhalb von zwei Kalenderjahren
- Präparatebefunder: Nachweis von 40 Std. innerhalb von zwei Kalenderjahren (interne Fortbildungen max. 20 Std.)

SACHGEBIET

Zytologische Untersuchungen von Abstrichen der Cervix uteri

Qualitätsprüfung:

- ▶ Überprüfung der Präparatequalität durch die QS-Kommission (alle 24 Monate 12 Präparate)
 - Wurde die Überprüfung zweimal in Folge bestanden, erfolgt eine erneute Überprüfung der Präparatequalität und Dokumentation des zytologieverantwortlichen Arztes nach jeweils 4 Jahren (vierjähriger Prüfzyklus). Nach Nichtbestehen einer erneuten Überprüfung findet wieder der zweijährliche Prüfzyklus Anwendung.
- ▶ Pflicht zur Jahresstatistik (in elektronischer Form) bis zum 31. August des Folgejahres

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Anke Schmidt**
Telefon: 03643 559-745
E-Mail: qs@kvt.de